

SAZUNG des Leichtathletik- Verbandes Brandenburg e. V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

Der Leichtathletikverband Brandenburg e. V. (LVB) ist der freiwillige Zusammenschluß von Vereinen des Landessportbundes Brandenburg (LSB), in denen Leichtathletik betrieben wird. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung der Leichtathletik in der Einheit von Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport. Der LVB bekennt sich zum Amateurgedanken. Der LVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral.

Der LVB hat seinen Sitz in Potsdam. Er ist Mitglied im Deutschen Leichtathletikverband (DLV) und im Landessportbund Brandenburg (LSB).

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel des LVB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der LVB hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) den Sportlerinnen und Sportlern der ihm angehörenden Vereine Gelegenheit zu geben, leichtathletische Wettkämpfe unter Einhaltung der vom DLV erlassenen Verordnungen und Bestimmungen sowie unter Beachtung der Belange des Schutzes und der Pflege der Umwelt auszuüben.
- b) die Bekämpfung des Dopings mittels der vom DSB bzw. vom DLV vorzunehmenden Dopingkontrollen im Training und Wettkampf zu gewährleisten sowie Sanktionen gegen Dopingverstöße und alle anderen zur Dopingbekämpfung geeignete Maßnahmen zu unterstützen.
- c) die Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Übungslei-

- tern, Trainern und Kampfrichtern.
- d) die Festlegung der Termine und Orte für die Verbandsveranstaltungen sowie deren Durchführung.
 - e) die Durchführung von Landesmeisterschaften und Wettbewerben nach Maßgabe der Satzungen und Ordnungen des DLV und der IWB.
 - f) den Abschluß und die Durchführung von Vergleichskämpfen, einschließlich internationaler Veranstaltungen und die Auswahl und Betreuung der Wettkämpfer.
 - g) die Führung der Bestenliste des LVB, die Anerkennung und Registrierung von Verbandsbestleistungen sowie die Überprüfung der Rekordprotokolle und deren Weiterleitung an den DLV.
 - h) die Vertretung der Belange der Leichtathletik innerhalb des LSB und des DLV.
 - i) die Entscheidung in Streitfällen nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.

§ 3 Jugend des LVB

Die Jugend des LVB verwaltet und führt sich im Rahmen der Satzung des LVB selbst und entscheidet über die Verwendung ihr zufließender Mittel eigenständig. Weiteres regelt die Jugendordnung der LVB - Jugend.

§ 4 Erwerb / Verlust der Mitgliedschaft, Rechte u. Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied im LVB kann nur ein Verein werden, der die volle bzw. vorläufige Mitgliedschaft im LSB erworben und seine Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung nachgewiesen hat.

2. Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages an das Präsidium des LVB.

Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Es kann die Aufnahme ablehnen. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

Gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung zulässig, die begründet werden muß. Das Rechtsmittel ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung schriftlich einzulegen. Die endgültige Entscheidung trifft der nächste Verbandstag oder die nächste Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt automatisch mit dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft im LSB durch Austritt oder Ausschluß bzw. dem Verlust seiner Gemeinnützigkeit.

Durch eine eventuelle Auflösung des LSB wird die Mitgliedschaft der Vereine beim LVB allerdings nicht berührt. Die Rechtsverhältnisse werden in diesem Fall auf einem Verbandstag geklärt, der spätestens drei Monate nach Auflösung des LSB stattfinden muß.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem LVB ist möglich durch eine entsprechende schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Präsidium des LVB. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Beitragspflichten bestehen weiter bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

Den Ausschluß eines Mitglieds aus dem LVB kann nur der Verbandstag oder die Mitgliederversammlung vornehmen. Er ist zulässig bei groben Verstößen gegen die Satzung des LVB oder bei wiederholter Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe des LVB.

4. Die Mitgliedschaft eines Vereines ruht, wenn er sich mit der Beitragszahlung gegenüber dem LVB im Rückstand befindet und seinen Zahlungsverpflichtungen auch nicht innerhalb von drei Wochen nach zugegangener Mahnung nachgekommen ist.

5. Die Zulassung zum Wettkampfbetrieb erlischt:

- a) durch Ausschluß des Vereins aus dem LVB
- b) wenn der Verein seinen Austritt erklärt hat
- c) bei ruhender Mitgliedschaft

6. Die dem LVB angehörenden Vereine sind zur Entrichtung von Beiträgen an den LVB verpflichtet. Die Höhe und die Fälligkeit der abzuführenden Beiträge beschließt der Verbandstag oder die Mitgliederversammlung für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

7. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt:

- a) unter Beachtung der Bestimmungen des DLV an den Veranstaltungen des Verbandes sowie an solchen, die von anderen Organisationseinheiten des DLV durchgeführt werden, teilzunehmen.
- b) selbst leichtathletische Veranstaltungen nach Einholung einer Genehmigung des

Verbandes durchzuführen.

c) an den Verbandstagen teilzunehmen und mitzuwirken sowie Anträge zu stellen.

d) sich unter Beachtung der Vorschriften zu Leichtathletikgemeinschaften (LG) zusammenschließen.

8. Die Mitglieder von Leichtathletikvereinen bzw. von Abteilungen Leichtathletik in Vereinen, die dem LVB angehören, sind verpflichtet, die Regeln der IAAF, der EAA und des DLV einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen oder dem Verdacht der Zuwiderhandlung müssen sie sich der Gerichtsbarkeit des zuständigen nationalen oder internationalen Verbandes unterwerfen. Im Falle der Verweigerung sind sie von der Teilnahme an Wettkämpfen oder deren Vorbereitung ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Verbandstag
2. Die Mitgliederversammlung
3. Das Präsidium
4. Das geschäftsführende Präsidium
5. Der Rechtsausschuß
6. Die Verbandskommissionen

§ 6 Der Verbandstag

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Verbandstag setzt sich aus den gewählten Delegierten der Vereine und dem Präsidium zusammen. Für je angefangene 200 gemeldete Leichtathleten steht den Vereinen eine Stimme zu. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenbündelung ist nicht zulässig.

2. Ordentlicher Verbandstag

Der Ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Die Einberufung erfolgt spätestens vier Wochen vorher schriftlich durch das geschäftsführende Präsidium unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder des LVB.

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages hat zu enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten

- b) Bericht des Präsidiums
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Bestätigung der Haushaltsabschlüsse und des Haushaltsplanes für das jeweilige Jahr
- e) Beschlußfassung über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge
- f) Entlastung des Präsidiums
- g) Neuwahl des Präsidiums, des Rechtsausschusses und der Rechnungsprüfer
- h) Anträge

3. Außerordentlicher Verbandstag

Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt:

- a) wenn das Präsidium dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält,
- b) wenn ein Drittel der dem LVB angehörenden Vereine die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.

Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie ein ordentlicher Verbandstag.

Die Einladungen müssen in gleicher Weise mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

4. Leitung des Verbandtages

Die Leitung obliegt dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

5. Wahlen

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Präsidiums, den Rechtsausschuß und die Rechnungsprüfer.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen der Präsidiumsmitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen, ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums und des Rechtsausschusses sowie die Rechnungsprüfer bleiben bis zum nächsten Verbandstag im Amt, sofern nicht auf einem außerordentlichen Verbandstag mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Abwahl beschlossen wird.

Eine Wiederwahl nach Ablauf der Legislaturperiode ist zulässig.

Wahlberechtigt und wählbar sind volljährige Personen, die einem dem LVB angeschlossenen Verein angehören, sofern sie im LVB keine hauptamtliche Stellung innehaben.

Wenn im Verlauf der Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums ausscheidet, so beauftragt das geschäftsführende Präsidium einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Neu- oder Nachwahl.

6. Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag bzw. jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des Verbandes mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die Tagesordnung muß bei Satzungsänderungen die Angabe der vorgesehenen Änderung und bei Auflösung des Verbandes diese Angabe enthalten.

Die vom Verbandstag bzw. Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Hinsichtlich der Mitgliederversammlung gilt § 6 Ziffer 1 entsprechend.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal (möglichst innerhalb des 1. Quartals) zwischen den Verbandstagen zusammen. Sie ist vom Präsidium schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- die Genehmigung des vorzulegenden Haushaltsabschlusses und des Haushaltsplanes sowie Beschlußfassung über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge
- Nachwahlen von Mitgliedern des Präsidiums
- die Beschlußfassung über Anträge

§ 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium gliedert sich in:

- A Geschäftsführendes Präsidium, bestehend aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten für Organisation und Marketing

dem Vizepräsidenten für Sport

dem Schatzmeister

dem Rechtswart

B Gesamtpräsidium, bestehend aus

dem Geschäftsführenden Präsidium (A)

dem Sportwart

dem Wettkampfwart

dem Breitensportwart

dem Vorsitzenden der LVB-Jugend

dem Lehrwart

dem Seniorenwart

dem Kampfrichterwart

dem Laufwart

2. Der Geschäftsführer hat einen Sitz ohne Stimmrecht im Geschäftsführenden Präsidium und im Gesamtpräsidium.

Der LVB wird durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums (Vorstand i. S. § 26 BGB) vertreten. Im Innenverhältnis gilt, daß eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.

3. Das Präsidium sowie das geschäftsführende Präsidium sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend sind. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des sitzungsleitenden Vizepräsidenten.

4. Über die Sitzungen des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums sowie die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweils zu bestimmenden Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle. Er kann einen Geschäftsführer und bei Bedarf weitere hauptamtliche Mitarbeiter anstellen.

§ 9 Der Rechtsausschuß

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird in analoger Anwendung der Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV ausgeübt.

Der Rechtsausschuß des LVB besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Er entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern (Vorsitzender und zwei Beisitzer). Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Verhinderungsfalle den Vorsitzenden vertritt..

Der Rechtsausschuß ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Der Rechtsausschuß kann die in der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen beschließen und auferlegen. Der Rechtsausschuß ist befugt, einem Beteiligten eines Verbandsverfahrens nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Die Stellvertreter werden in der gewählten Reihenfolge tätig, wenn ein Rechnungsprüfer im Laufe der Wahlperiode auf Dauer ausscheidet.

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des LVB laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht halbjährlich zu prüfen und dem Verbandstag bzw. der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Die Verbandskommissionen

Zur Entlastung des Präsidiums von Fachaufgaben werden Verbandskommissionen gebildet. Die Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen wird Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsordnung des LVB.

§ 12 Unterorganisation

Es können Kreisfachverbände oder Kreisfachausschüsse Leichtathletik als eigenständige Unterorganisationen des LVB gebildet werden. Ihre Organe werden entsprechend eigener Beschlüsse gewählt und sind bei Wahrung der Satzung des LVB eigenverantwortlich tätig.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche in Gremien des LVB und der Kreisfachverbände des LVB gewählten Mitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr.

§ 14 Auflösung des Verbandes

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des LVB beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekanntgegeben war.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins fällt an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 zu verwenden hat.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung des LVB am 08.02.1997 in Potsdam. Sie wurde aufgrund einer Beanstandung des Finanzamtes Potsdam und unter Berufung auf die in der Gründungsversammlung des Verbandes erteilte Vollmacht durch Beschluß des Präsidiums vom 29.09.1997 und aufgrund einer Beanstandung des Amtsgerichts Potsdam (Abt. für Registersachen) und unter Berufung auf die in der Gründungsversammlung des Verbandes erteilte Vollmacht durch Beschluß des Präsidiums vom 27.01.1998 geändert. Die Satzung wurde darüber hinaus auf dem Verbandstag des LVB am 31. März 2001 geändert. Diese zuletzt beschlossene Fassung der Satzung tritt am 01.04.2001 in Kraft.